# SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GRUNDSTEUER UND GEWERBESTEUER vom 04.11.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Mössingen am 04.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

## § 1
## Steuererhebung

1) Die Stadt Mössingen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.

2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt Mössingen und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt Mössingen.

## § 2
## Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
   a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 320 v.H.

   b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 205 v.H.

2. für die Gewerbesteuer auf 380 v.H.

der Steuermessbeträge.

## § 3
## Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2025.

**§4**
**Fälligkeit von Kleinbeträgen bei der Grundsteuer**

Gemäß § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes werden Kleinbeträge bei der Grundsteuer wie folgt fällig:

a) am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt;

b) am 15. Februar und 15. August je mit der Hälfte des Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.

**§ 5**
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 09. Dezember 1991 in der Fassung vom 21. September 2020 außer Kraft.

| | vom | Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt | In Kraft getreten am |
|---|---|---|---|
| Satzung | 04.11.2024 | 08.11.2024 | 01.01.2025 |